

**Fallsammlung Strafrecht Besonderer Teil**

**Schwerpunkt: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte Teil 3**

**§ 4 Brandstiftungsdelikte**

Literatur: *Geppert*, Die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306 f StGB) nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, Jura 1998, 597; *Kreß*, Die Brandstiftung nach § 306 StGB als gemeingefährliche Sachbeschädigung, JR 2001, 315; *Radtke*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998, *ders.*, Das Brandstrafrecht des 6. Strafrechtsreformgesetzes – eine Annäherung, ZStW 110 (1998), 848; *Rengier*, Die Brandstiftungsdelikte nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998, 397; *Schroeder*, Technische Fehler beim neuen Brandstiftungsrecht, GA 1998, 571; *Sinn*, Der neue Brandstiftungstatbestand (§ 306 StGB) – eine missglückte Regelung des Gesetzgebers?, Jura 2001, 803; *Wolff*, Zur Gemeingefährlichkeit der Brandstiftung nach § 306 StGB, JR 2002, 94; *Wolters*, Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, JR 1998, 271; *Wrage*, Typische Probleme einer Brandstiftungsklausur, JuS 2003, 985; s. auch Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fälle 77 und 78.

Fall 1: (s. auch BGHSt 35, 261 sowie BGH NStE Nr. 1 zu § 265 StGB; BGH NStZ 1987, 505; BGH StrVert 1989, 298 und 299 m. Anm. Ranft; Ranft, Grundprobleme beim sogenannten Versicherungsbetrug (§ 265 StGB), Jura 1985, 393; Geppert, Versicherungsmißbrauch (§ 265 StGB neue Fassung), Jura 1998, 382); Rönnau, Der neue Straftatbestand des Versicherungsmißbrauchs – eine wenig geglückte Gesetzesregelung, JR 1998, 441.

In A-Dorf wohnt die Bauernfamilie B auf ihrem Hof. Das ehemals stattliche Gebäude mit zahlreichen Wohnräumen, Scheune und Stallungen ist baufällig und kann nicht mehr rationell bewirtschaftet werden. Für Modernisierungen ist jedoch kein Geld vorhanden. Das Hausgrundstück steht im Alleineigentum des alten B. Sein Sohn T, der B beerben soll, bewirtschaftet jedoch faktisch allein den Hof. Eines Tages fährt T in die Kreisstadt und sucht dort Rechtsanwalt R auf, der die Familie schon früher gelegentlich beraten hat. Er fragt ihn, ob die Württembergische Gebäudeversicherungsanstalt, bei welcher der Hof gesetzlich gegen Brandgefahr versichert sei, im Falle eines Brandes zahlen müsse. Dabei lässt er durchblicken, dass er, T, selbst der Brandstifter sein könne. R rät ihm dringend von solchen Gedanken ab. Als T jedoch hartnäckig bleibt, erklärt er ihm, da nur der Vater des T Versicherungsnehmer sei, müsse die Versicherung auch dann bezahlen, wenn ein anderer - und sei es auch der Sohn - den Brand lege. An die Möglichkeit einer anderen Auslegung der maßgebenden versicherungsrechtlichen Vorschriften denkt R nicht. T fragt ihn daraufhin, ob er sich in einem solchen Fall strafbar mache. R sagt, damit liege jedenfalls kein Versicherungsbetrug vor. T könne jedoch nach anderen Vorschriften strafbar sein, so insbesondere, wenn Menschen zu Schaden kämen. T erklärt, er werde alles noch einmal überschlafen. Einige Tage später entschließt T sich zur Brandstiftung, die zur Einäscherung des Hofes führt. Die Württembergische Gebäudeversicherung wird von T über den angeblichen Versicherungsfall unterrichtet. Strafbarkeit von T und R?

Fall 2: (s. auch BGH NJW 1988, 3025; BGHSt 34, 115 m. Bespr. Kratzsch, JR 1987, 360; BGH NStZ 1988, 71 [dazu Geppert, JK, Nr. 3 zu § 306 Nr. 2 StGB, Heft 7/1988]; BGH NJW 1987, 141; BGH NStZ 1985, 408)

U betreibt als alleiniger Gesellschafter einer GmbH einen mittleren Industriebetrieb. Er möchte der zunehmenden Verschlechterung seiner Finanzlage nicht länger tatenlos zusehen und bittet deshalb seinen ihm seit vielen Jahren persönlich eng verbundenen Prokuristen P, das Geschäftshaus anzuzünden, um den Betrieb durch die zu erwartende Versicherungssumme sanieren zu können. Neben einer Hausmeisterwohnung befinden sich in diesem abseits von den Wohnhäusern der Stadt gelegenen Gebäude Büroräume. Der gemeinsame Plan geht dahin, dass P zum Zeitpunkt des alljährlichen einwöchigen Urlaubs des Hausmeisterehepaares auf Mallorca und während einer

Geschäftsreise des U das Gebäude anzündet und dass danach die Sache als Schadensfall der Versicherung gemeldet wird. Nachdem sich P noch einmal vergewissert hat, dass sich außer ihm niemand im Haus befindet, setzt er gegen Mitternacht eines der folgenden Tage - das Hausmeisterehepaar befindet sich im Urlaub, U auf Geschäftsreise - das Gebäude in Brand. Der von Dritten alarmierten Feuerwehr gelingt es nicht mehr, das Geschäftshaus zu retten; sie kann jedoch - weil die Windverhältnisse günstig sind - ein Übergreifen des Brandes vom Geschäftshaus auf das gleichfalls der GmbH gehörende Fabrikgebäude mit einem wertvollen Maschinenpark verhindern. Während der Löscharbeiten wird ein Feuerwehrmann von einem herabstürzenden Balken getötet. Zu einer Schadensmeldung des U an die Versicherung kommt es nicht mehr, weil bereits kurz nach der Tat der Verdacht einer strafbaren Handlung aufkommt. Strafbarkeit von P und U?

Fall 3: (nach BGHSt 23, 60; s. dazu Eser, Juristischer Studienkurs III, 2. Aufl., Fall 19; s. auch BGH NJW 1989, 2479)

A übernachtete gelegentlich mit einer Gruppe von "Wermuth-Brüdern" in der Scheune eines Bauern, der seit 20 Jahren duldete, dass diese von Landstreichern als Schlafstätte benutzt wurde. Als der A eines Abends angetrunken mit den Worten: "Alle rauskommen, ich schlage alle tot" die Scheune betrat, kam es mit B und G zu einem Wortgeplänkel, in dessen Verlauf A von B gefragt wurde, ob er etwas zu trinken oder zu rauchen mitgebracht habe. Als A das verneinte und B sich daraufhin mit einem Schimpfwort wieder ins Stroh zurückfallen ließ, rief A plötzlich: "Dann steck' ich die Scheune an", entzündete sogleich ein Streichholz und hielt es an das etwa 1 m hohe Stroh, das bald lichterloh brannte. Obwohl A sofort mit seiner Jacke nach den Flammen schlug und die Schlafbrüder ebenso wie der herbeigerufene Bauer alsbald halfen, brannte die Scheune trotz aller weiteren Anstrengungen nieder. Dabei kam HB, der seiner dem A bekannten Gewohnheit gemäß auf dem Zwischendeck über der Remise geschlafen hatte und ebenfalls angetrunken gewesen war, ums Leben. Noch in der Scheune hatte der A gerufen, ob "der da oben raus" sei; das hatten G und B infolge einer Verwechslung HBs mit einem älteren Stadtstreicher bejaht. Strafbarkeit des A?

Fall 4: (BGH NJW 1989, 2900)

Der Angekl. hat versucht, ein Bürogebäude in Brand zu setzen. Am Tattag schaltete er kurz nach 16.00 Uhr den Heizring des in einer Küche im 1. Stockwerk befindlichen Herdes auf Stufe 11 (bei 12 Möglichkeiten). Er hatte die Absicht, entweder direkt auf die Herdplatte gelegtes oder in einem Plastikkorb auf dieser Platte gestapeltes Papier langsam zu entflammen mit der gewollten Folge des Übergreifens des Feuers auf wesentliche Gebäudeteile des 1. Stockwerks. Dabei erkannte und billigte er, dass das ganze Gebäude abbrennen könne. Um 16.15 Uhr verschloss er den Zugang zum 1. Stock und verließ das Gebäude. Er nahm an, die im Erdgeschoss arbeitende Sekretärin S werde auch "alsbald vor Ausbruch des Brandes das Haus verlassen". Die übliche Dienstzeit endete um 16.30 Uhr. Um 16.25 Uhr wurde Frau S durch ein "Knacken" auf den beginnenden Brand aufmerksam. Es hatte sich, womit der Angekl. so rasch nicht gerechnet hatte, bereits starker Rauch entwickelt. Die herbeigerufene Feuerwehr löschte den Brand des Inventars, bevor das Feuer auf wesentliche Gebäudeteile übergriff.

Fall 5: (BayObLG NJW 1989, 2704)

Der Angekl. zündete am 15.4. 1984 und am 24.10.1985 in dem gleichen Buswartehäuschen an einer Bundesstraße das dort in einem Korb befindliche Papier an, um das Wartehäuschen in Brand zu setzen. Hierdurch wurde dieses beim ersten Mal nur beschädigt, beim zweiten Mal brannte es völlig aus. Nach den Urteilsfeststellungen bestand das Wartehäuschen aus einer massiven Holzbalkenkonstruktion mit Pultdach und einem Ständer-Unterbau, der fest im Boden verankert war. Das Ständerwerk war von außen mit massiven Nut- und Federbrettern verkleidet. Das Häuschen wies auf der Rückseite und den beiden Schmalseiten eine geschlossene Verbretterung und auf der Vorderseite eine durch eine breite Türöffnung in zwei Teilwände unterbrochene Verschalung auf.

Fall 6: (BGH StrVert 1989, 300 m. Anm. Ranft aaO. und Bespr. Geerds, Jura 1989, 294)

St, der als selbständiger Kraftfahrzeugmechaniker zusammen mit S als Partner sogenannte Kraftfahrzeugveredelung durch wertsteigernden Umbau von Personenkraftwagen betrieb, hatte einen gebrauchten Pkw BMW Alpina für DM 27 000 erworben und für DM 40 000 vollkaskoversichert. Der von ihm geplante gewinnbringende Verkauf erwies sich alsbald als aussichtslos, weil auftretende Mängel den Wagenwert auf DM 15 000 verminderten. Da Versuche der beiden Täter scheiterten, am BMW Alpina einen Unfall mit einem gestohlenen Pkw zu verursachen, für den die Haftpflichtversicherung des angeblich unfallflüchtigen Fahrers zahlen sollte, entschlossen sich die beiden, den BMW Alpina des St in Brand zu setzen, um so die Versicherungssumme von der Vollkaskoversicherung dieses Fahrzeugs zu erhalten. Das geschah, nachdem sie, um durch

Vortäuschen eine "Feuerteufels" die Sache glaubhafter zu machen, zuvor zwei Pkws in Brand gesetzt hatten. Vom Parkhauswächter über den Brand seines Pkw BMW Alpina informiert erstattete St bei der Schutzpolizei Strafanzeige wegen "Sachbeschädigung und versuchten Diebstahls". Sodann zeigte er der Versicherung den Schadensfall an, wobei er die Schadenshöhe auf DM 40 000 bezifferte. Die Versicherung zahlte jedoch nichts, der Sachverhalt wurde aufgeklärt.

Variante: Nachdem St seinen BMW Alpina in Brand gesetzt und sich entfernt hatte, kam der Parkhauswächter P auf seinem regelmäßigen Kontrollgang an dem Fahrzeug vorbei. Genau in dem Moment begann das Feuer hoch aufzuflackern, und P wäre von dem Flammen erfasst worden, wenn er sich nicht durch einen geschickten Sprung nach hinten gerettet hätte.

Fall 7: (vgl. BGHSt 40, 106)

A wollte seine Lebensgefährtin L töten. Dazu wollte er den Hähnchenwagen, in dem die L arbeitete, in Brand geraten lassen, so dass L mitsamt dem Wagen verbrennen sollte. In Ausführung seines Plans öffnete A heimlich eine Verschlusskappe an der Propangasleitung, die in dem Hähnchengrill- und -verkaufsfahrzeug verlegt war. Als die ahnungslose L mit einem Zünder eine Grillflamme anzünden wollte, kam es zu einer Verpuffung des Gas-Luft-Gemisches, wodurch die Geschädigte schwer verletzt und Teile des Grillwagens durch die Explosion zerstört wurden. Zu einem Brand kam es aber nicht.